



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juli 2019
(OR. en)

10745/19

LIMITE

ENER 397
WTO 190
FDI 20

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta, soweit das in die Zuständigkeit der Union fällt

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juli 2019

**zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung
des Vertrags über die Energiecharta, soweit das in die Zuständigkeit der Union fällt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218
Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass die Teilnahme der Union an den Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta sichergestellt werden sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta aufzunehmen, soweit das in die Zuständigkeit der Union fällt.

Artikel 2

Die Kommission führt die Verhandlungen auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates.

Die Verhandlungsrichtlinien können nicht so verstanden werden, dass sie die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten in irgendeiner Weise berühren.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Absprache mit den Vertretern der Mitgliedstaaten geführt, die in der Arbeitsgruppe "Energie" und dem Ausschuss für Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen) gemäß dem im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verfahren zusammenkommen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
